

Gesetzlicher Unfallversicherungsschutz bei Freizeitaktivitäten der Jugendfeuerwehr

(Stand 28.06.2022)

Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr sind neben dem eigentlichen Feuerwehrdienst nicht nur bei Übungen oder sonstigen Vorführungen zur Selbstdarstellung versichert, sondern auch bei solchen Veranstaltungen, die den Zwecken der Feuerwehr wesentlich dienen.

Zu den versicherten Tätigkeiten kann deshalb auch die Teilnahme von Mitgliedern der Jugendfeuerwehr am offiziellen Veranstaltungsprogramm einer Freizeitaktivität der Jugendfeuerwehr gehören, wenn diese im Rahmen des angesetzten feuerwehrspezifischen Ausbildungs- und Übungsdienstes im Bereich der Jugendfeuerwehr stattfindet und von der Jugendfeuerwehr offiziell veranstaltet oder mindestens vom zuständigen Jugendfeuerwehrwart organisiert und beaufsichtigt wird.

Zur Beweissicherung ist es wichtig, dass für diese Veranstaltungen zuvor Jugendfeuerwehrdienst angeordnet wurde und die Aktivitäten im Dienstplan der Jugendfeuerwehr als Ausbildungs- und Übungsdienst ausgewiesen sind.

Entscheidend für den Versicherungsschutz ist, dass die unfallbringende Tätigkeit (Aktivität) in rechts-erheblicher Weise mit dem „Unternehmen“ Feuerwehr innerlich zusammenhängt. Es muss demgemäß ein sogenannter innerer Zusammenhang bestehen, der es rechtfertigt, das betreffende Verhalten der versicherten Tätigkeit zuzurechnen.

Die Unfallkasse Sachsen gewährleistet den Unfallversicherungsschutz unter den oben aufgeführten Voraussetzungen nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen für folgende beispielhafte Aktivitäten im Rahmen der oben erwähnten Veranstaltungen:

- Planungs- und Vorbereitungsmaßnahmen:
Hierbei stehen auch diejenigen Kameradinnen und Kameraden unter Versicherungsschutz, die selbst an der Freizeitmaßnahme nicht teilnehmen wollen oder können.
- Anreise: Versichert ist das Zurücklegen des mit der versicherten Tätigkeit zusammenhängenden Weges nach und vom Ort der Tätigkeit (z. B. Zeltlager). Der Versicherungsschutz beginnt mit Durchschreiten der Außenhaustür des Wohnhauses. Sinngemäß gilt dies auch für die Abreise.
- Grillen und Lagerfeuer sind typische Zeltlageraktivitäten, bei denen Versicherungsschutz gegeben ist, wenn sie zum offiziellen Veranstaltungsprogramm gehören.
- Wanderungen, Orientierungsmärsche, Nachtwanderungen, Schwimmen, Baden, Boot fahren: Wenn es sich um „offizielle“ Aktivitäten handelt, ist Versicherungsschutz gegeben. Das gleiche gilt für Sport- und Geländespiele. Sie dienen dem Erhalt der körperlichen Fitness und können damit im Interesse des Feuerwehrdienstes liegen.
- Persönliche Hygiene und Nahrungsaufnahme:
Die persönliche Hygiene und Nahrungsaufnahme ist dem privaten und damit dem unversicherten Bereich zuzurechnen.

Online-Information

- Werden die Kinder akut krank (z. B. Blinddarm- oder Mandelentzündung, grippaler Infekt) besteht kein gesetzlicher Unfallversicherungsschutz. Deshalb ist in diesen Fällen keine Unfallmeldung erforderlich.

Kein Versicherungsschutz besteht für private Tätigkeiten, die im Rahmen eines Zeltlageraufenthalts ausgeübt werden. Versicherungsschutz kann auch nicht übernommen werden für Angehörige ausländischer Partnerwehren.